

Amtsblatt

für die Gemeinde Waldfeucht

46. Jahrgang

ausgegeben am 22. Februar 2017

Nr. 2/2017

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Waldfeucht sucht zur Verstärkung ihres Bauhof-Teams

eine/n Wasserwerksmitarbeiter/in.

Es handelt sich um eine Vollzeitstelle, bei der neben dem allgemeinen Bauhofdienst zusätzlich Rufbereitschaftsstunden für das Wasserwerk und für den Winterdienst anfallen können.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen

- Mitarbeit Wassergewinnung und Wasserversorgung
- Gebäudeunterhaltung
- Winterdienst

Aufstiegschancen sind gegeben, da als Ziel dieser Stelle die Fortbildung zum Wassermeister angestrebt wird.

Voraussetzungen sind

- eine abgeschlossene Berufsausbildung als Anlagenmechaniker/in für Heizungs- und Klimatechnik bzw. eine vergleichbare Ausbildung
- Wohnort in der Gemeinde Waldfeucht (wegen des Rufbereitschaftsdienstes)
- Zuverlässigkeit, Flexibilität, Engagement
- der Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse BE (früher Klasse 3)

Wünschenswert ist

- die aktive Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr bzw. die Bereitschaft zur ehrenamtlichen Mitarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr Waldfeucht und
- der Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse CE (früher Klasse 2)

Die Bezahlung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Die Auswahlentscheidung erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes NRW und für Schwerbehinderte und den Schwerbehinderten gleichgestellte Menschen.

Wenn Sie Interesse haben, in einem aufgeschlossenen Team mitzuarbeiten, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Richten Sie bitte die üblichen Bewerbungsunterlagen (Foto, Lebenslauf, Zeugniskopien) bis zum **19. März 2017** an die

Gemeinde Waldfeucht
-Fachbereich Zentrale Dienste-
Lambertusstraße 13
52525 Waldfeucht.

Aus Gründen der Kostenersparnis wird gebeten, auf Klarsichthüllen, Prospektmappen oder Schnellhefter zu verzichten.

Bekanntmachung

Gemäß § 80 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.1994, S. 666 / SGV.NRW.2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird nachstehender **Entwurf** der Haushaltssatzung der Gemeinde Waldfeucht für das Haushaltsjahr 2017 bekannt gemacht:

Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Waldfeucht für das Haushaltsjahr 2017

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge	auf	16.801.800,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	17.445.900,00 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf	15.820.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf	15.711.300,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	auf	2.561.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	auf	5.029.000,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	auf	2.468.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	auf	497.700,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 2.468.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 644.100,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Für das Haushaltsjahr 2017 gelten folgende, durch gesonderte Satzung festgesetzte Steuersätze für die Gemeindesteuern:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 280 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 520 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 421 v.H. |

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2023 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (k.w.) bezeichnet sind, dürfen diese Stellen bei Freiwerden nicht mehr besetzt werden.

Die Stellen, die als künftig umzuwandeln (k.u.) bezeichnet sind, dürfen bei Freiwerden nur entsprechend der durch den Stellenplanvermerk bestimmten Besoldungsgruppe wieder besetzt werden.

Nach erfolgter Zuleitung an den Rat am 21. Februar 2017 wird der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Waldfeucht für das Haushaltsjahr 2017 mit ihren Anlagen

ab sofort während der Dauer des Beratungsverfahrens

im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 13a, zu den nachfolgenden Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten:

montags, dienstags	von	08.00 – 12.00 Uhr
und donnerstags	und	14.00 – 16.00 Uhr
mittwochs	von	08.00 – 12.00 Uhr
	und	13.30 – 17.30 Uhr
freitags	von	08.00 – 12.00 Uhr

Der Entwurf kann auch im Internet unter www.waldfeucht.de → downloads → Satzungen eingesehen werden.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom

23. Februar bis einschließlich 16. März 2017

während der vorstehenden Dienststunden Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich einzureichen oder beim Bürgermeister der Gemeinde Waldfeucht, Rathaus, Zimmer 13a, zur Niederschrift zu erklären.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Waldfeucht in öffentlicher Sitzung.

Waldfeucht, den 21. Februar 2017
Der Bürgermeister
gez. Schrammen

Rathaus geschlossen

Bitte beachten Sie die geänderten Öffnungszeiten der **Gemeindeverwaltung Waldfeucht** an den **Karnevalstagen**:

Donnerstag,	23. Februar 2017	ab 11.11 Uhr	geschlossen
Rosenmontag,	27. Februar 2017	ganztägig	geschlossen
Veilchendienstag,	28. Februar 2017	ganztägig	geschlossen

Ab Mittwoch, 1. März 2017, gelten wieder die üblichen Öffnungszeiten.

Hallenbad Waldfeucht-Haaren

Das Hallenbad Waldfeucht-Haaren ist während der **Karnevalstage 2017** zu folgenden Zeiten geöffnet bzw. geschlossen:

Donnerstag	23. Februar 2017	ab 13.30 Uhr	geschlossen
Freitag	24. Februar 2017	von 08.00 Uhr bis 21.15 Uhr - 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr Spielenachmittag -	geöffnet
Samstag	25. Februar 2017	von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr	geöffnet
Sonntag	26. Februar 2017	ganztägig	geschlossen
Montag	27. Februar 2017	ganztägig	geschlossen
Dienstag	28. Februar 2017	ganztägig	geschlossen

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Mühlenberg“

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 14.02.2017 wie folgt beschlossen:

„Der Rat beschließt, den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Mühlenberg“ einschließlich der textlichen Festsetzungen (Hinweise), Begründung, Umweltbericht und Landschaftspflegerischen Begleitplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung als Satzung zu beschließen.“

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist im beigefügtem Kartenauszug durch eine Linie gekennzeichnet.



Die Satzung einschließlich textlicher Festsetzungen (Hinweise), Begründung, Umweltbericht und Landschaftspflegerischen Begleitplan liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 6, während der nachfolgenden Zeiten

montags bis freitags	von	08.00 bis 12.00 Uhr
und		
mittwochs nachmittags	von	13.30 bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Mühlenberg“ in Kraft.

Hinweise:

- I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Mühlenberg“ eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- II. Unbeachtlich sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:
1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Waldfeucht unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
- III. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
 - b) die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Mühlenberg“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden.
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Waldfeucht vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Waldfeucht vom 14.02.2017, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Mühlenberg“ gemäß § 10 BauGB in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung als Satzung zu erlassen, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund der §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB und § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Waldfeucht, den 15. Februar 2017
 Gemeinde Waldfeucht
 Der Bürgermeister
 Schrammen

Fundsachen

- 1 Mütze
- 1 Kindergeldbörse
- 1 Herrenuhr

Wahlbekanntmachung

Am 14. Mai 2017 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr ¹⁾

1. Die Gemeinde	Waldfeucht	
gehört zum Wahlkreis	9 Heinsberg I	
und ist in	Anzahl 7	Stimmbezirke eingeteilt ^{2) 3) 4)}

Stimmbezirke Nr. ggf. Bezeichnung	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)
1 Braunsrath	Ehem. Grundschule, Clemensstraße 37
2 Obspringen	Oase, Engerstraße 58
3 Haaren 1	Schulzentrum, Haarener Straße 183
4 Haaren 2	Selfkanthalle, Brauereistraße 4
5 Brüggelchen	Dorfhalle, Schiersweg 1a
6 Waldfeucht	Bürgertreff, Brabanter Straße 32
7 Bocket	Alte Schule, Am Dorfplatz 2 A
Briefwahl	Gemeindeverwaltung, Lambertusstraße 13

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenach-**

richtung, die in der Zeit vom bis zugestellt werden, angegeben. ⁵⁾

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann ⁶⁾

während der allgemeinen Dienstzeit in

in der Zeit von bis Uhr in

eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**
 teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einget. Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben.

Für die Gemeinde wird

Anzahl

ein

Briefvorstand gebildet.

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag um

Uhrzeit

16:30

Uhr in

Bezeichnung des Gebäudes, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

der Gemeindeverwaltung, Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht

zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses ist ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Waldfeucht, den 16.02.2017

Der Bürgermeister/in

Gemeinde Waldfeucht

Der Bürgermeister

Schrammen

1) Bei abweichender Festsetzung des Beginns der Wahlzeit ist dieser einzusetzen.

2) Für Gemeinden, die in mehrere Stimmbezirke eingeteilt sind.

3) Wenn Sonderstimmbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

4) Anstelle der Aufzählung der Stimmbezirke und Wahlräume kann gegebenenfalls auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.

5) Falls nicht Zutreffend, streichen.

6) Zutreffendes ankreuzen

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017

- I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der **Gemeinde Waldfeucht** werden in der Zeit vom 24. bis 28. April 2017 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten¹⁾

Ort der Einsichtnahme^{2) 3)}

der Gemeindeverwaltung Waldfeucht, Lambertusstraße 13, Zimmer 3, 52525 Waldfeucht

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.⁴⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist,

spätestens am 28. April 2017 bis

Uhrzeit
12:00

Uhr, bei dem Bürgermeister,

Anschrift³⁾

FB Ordnung und Soziales, Lambertusstraße 13, Zimmer 3, 52525 Waldfeucht

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. April 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nr. und Name angeben

9 Heinsberg I

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

- V. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. April 2017) versäumt hat,
 - b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

- VI. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 12. Mai 2017, 18.00 Uhr, bei dem Bürgermeister (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl (13. Mai 2017), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag (14. Mai 2017) bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

- VII. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte/r

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vordruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (14. Mai 2017) bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von

der Deutschen Post AG

als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Ort, Datum
Waldfeucht, den 16.02.2017

Der Bürgermeister Gemeinde Waldfeucht Der Bürgermeister Schrammen
--

- 1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
- 2) Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihr zugeteilten Ortsteile oder dergl. oder die Nrn. der Stimmbezirke angeben.
- 3) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.
- 4) Nicht Zutreffendes streichen.

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Waldfeucht sucht zum 1.8.2017 für den Gemeindecindergarten Haaren

eine **pädagogische Fachkraft (Erzieher/in)**

in einem motivierten Team des dreigruppigen Kindergartens als Zweitkraft (Vollzeit oder Teilzeit).

Wir erwarten

- eine abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieher/in,
- Engagement und Begeisterung in der individuellen Bildung und Förderung von Kindern,
- konzeptionelles Denken und Vorgehen,
- Offenheit im Umgang mit Eltern und Institutionen,
- Flexibilität, Aufgeschlossenheit und Verantwortungsbewusstsein,
- Zuverlässigkeit, Eigeninitiative sowie Kooperations- und Teamfähigkeit und
- kommunikative und soziale Kompetenzen.

Die Entgeltzahlung erfolgt nach dem TVöD/TVSuE.

Die Stelle wird zunächst befristet; die Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis ist geplant.

Vorgesehener **Arbeitszeitkorridor: 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr**

Die Auswahlentscheidung erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes NRW und für Schwerbehinderte und den Schwerbehinderten gleichgestellte Menschen.

Wenn Sie interessiert sind, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Senden Sie bitte die üblichen Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugniskopien bis zum **12. März 2017** an die

Gemeinde **Waldfeucht**
Fachbereich Zentrale Dienste
Lambertusstr. 13
52525 Waldfeucht.

Aus Gründen der Kostenersparnis wird gebeten, auf Klarsichthüllen, Prospektmappen oder Schnellhefter zu verzichten. Die Rücksendung dieser Materialien erfolgt nicht.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Gemeindeverwaltung (Rathaus), den Banken und Sparkassen sowie den Poststellen im Gemeindegebiet zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement oder als Einzelstück gegen Erstattung der jeweiligen Portogebühren bei der Gemeindeverwaltung Waldfeucht bezogen werden.

Herausgeber: Bürgermeister der Gemeinde Waldfeucht, 52525 Waldfeucht - Rathaus -
Herstellung: Eigendruck